

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 111.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855.

(Anlage 44.)

Der Gesetzentwurf verfolgt in der Hauptsache drei Ziele. Er will denjenigen Bezirken des deichpflichtigen Binnenlandes mit städtischem Gepräge, welche aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sind, ihre Abwässer unterirdisch ohne Inanspruchnahme eines Sieles abzuführen, das Ausschneiden aus der Sielacht ermöglichen und die Regelung der Abwässerungsverhältnisse in solchen Fällen allein den in Frage kommenden Gemeinden übertragen. Er überläßt es ferner der Beschlußfassung des Deichbandsausschusses, auch die auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude zur Tragung der Deichlast im engeren Sinne heranzuziehen und er bezweckt endlich, eine Vereinfachung der Deichschauungen herbeizuführen.

Der Ausschuß verweist auf die dem Gesetzentwurfe beigegebene Begründung und bemerkt im einzelnen folgendes:

Zu I.

Nach dem ersten Satze im § 4 soll es in das Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern, gestellt werden, das Ausschneiden der in Frage kommenden Bezirke aus der Sielacht zu gestatten. Diese weitgehende Befugnis fiel im Ausschusse auf. Sie weicht beispielsweise wesentlich ab von den Bestimmungen der Gemeindeordnung, nach welchen eine Veränderung von Gemeindebezirken nur durch Gesetz erfolgen kann, sofern nicht die beteiligten Gemeinden der beantragten Grenzveränderung zustimmen. Und doch wird es sich bei dem Ausschneiden von Bezirken mit städtischem Gepräge aus einer Sielacht durchweg um bedeutendere Werte und eingreifendere Maßnahmen handeln, als bei einer Grenzveränderung zwischen zwei Gemeinden.

Der Ausschuß richtete deshalb an die Regierungsbevollmächtigten die Frage, ob es nicht angezeigt sei, derartige Veränderungen von Sielachtsbezirken der gesetzlichen Regelung zu überlassen, oder ob nicht wenigstens gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Klage beim Obergericht zulassen sei. Die Regierungsbevollmächtigten erklärten, daß dadurch eine ganz unnötige Erschwerung der beantragten Trennung werde herbeigeführt werden. Diese sei durchweg nützlich für beide Teile, denn auch die beteiligten Sielachten empfinden die Zugehörigkeit dichtbevölkerter Ortschaften zu ihrem Bereich als eine Last. Übrigens gebe das Gesetz gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, über die durch das Ausschneiden notwendig werdende Auseinandersetzung die Klage bei dem Obergerichte.

Anlagen. XXX. Landtag. 2. Versammlung.

Dieser Umstand bietet nach Ansicht des Ausschusses ausreichende Gewähr gegen eine wesentliche Benachteiligung des einen oder des anderen Teils der zu trennenden Sielachtsbezirke. Von der Stellung eines Antrages wird deshalb abgesehen.

Der Absatz 2 des § 4 bestimmt, daß Sieltiefe und Zuggräben, welche sich in dem ausgeschiedenen Gebiete befinden und für die Zwecke der Sielacht entbehrlich werden, in das Eigentum der betreffenden Gemeinde oder Ortsgenossenschaft fallen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Bedeutung des Nachsatzes „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“ erschien dem Ausschusse zu weitgehend.

Die Regierungsbevollmächtigten erklärten, der Nachsatz sei aufgenommen mit Rücksicht auf die Rüstringer-Kniephauer Sielacht. Diese habe sich bereits mit dem Ausschneiden der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende einverstanden erklärt, ebenso damit, daß einige Sieltiefstrecken in das Eigentum des Deutschen Reiches übergehen sollten. Derartige Fälle, in denen Dritte zur Übernahme entbehrlich werdender Wasserzüge eintreten würden, könnten sich wiederholen. Eine etwas weitere Fassung der Bestimmung sei deshalb erwünscht.

Dem Ausschusse erschien die Fassung dennoch zu weit.

Ein Gesetz, welches eine Bestimmung trifft, verliert durch den Nachsatz „soweit nicht etwas anderes (durch das Staatsministerium) bestimmt ist“ die Bedeutung eines Gesetzes und wird zur Verordnung.

Der Ausschuß hält deshalb eine nähere Begrenzung der in dem bezeichneten Nachsatze enthaltenen Befugnis des Staatsministeriums für geboten und stellt nach erfolgter Vereinbarung mit den Regierungsbevollmächtigten den

Antrag Nr. 1.

Im zweiten Absatze des § 4 unter I werden zwischen die Worte „nicht“ und „etwas“ die Worte „bei der Genehmigung des Ausschneidens vom Staatsministerium, Departement des Innern, im öffentlichen Interesse“ eingefügt.

Damit wird festgestellt, daß derartige Anordnungen nur im öffentlichen Interesse erfolgen dürfen und ferner, daß sie gleichzeitig mit der Genehmigung des Ausschneidens zu treffen sind. Hierdurch wird demjenigen Verbands, der sich etwa benachteiligt glauben sollte, ermöglicht, seine Ansprüche bei der Auseinandersetzung gegebenenfalls im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen.

Antrag Nr. 2.

Annahme des ersten Satzes im Gesetzentwurf und der Bestimmungen unter I mit der aus dem Antrage 1 sich ergebenden Änderung.

Zu II.

Die Vorlage ist veranlaßt durch die Verhältnisse in den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende sowie der Stadt Wilhelmshaven, für welche zurzeit eine planmäßige Kanalanlage hergestellt wird. Zur Ausschcheidung des Gebiets der Stadt Wilhelmshaven aus der Rühringen-Kniephauer Sielacht bedarf es der Aufhebung des Artikels 24 Ziff. 1 lit. e der Deichordnung, nach welcher das an Preußen abgetretene deichpflichtige Gebiet bei Heppens zur Rühringer-Kniephauer Sielacht, nicht aber zum Deichbände gehört.

Wenn der Landtag dem zustimmt, erteilt er damit gleichzeitig die Genehmigung zu der durch die bezeichnete Aufhebung notwendig werdenden Änderung des Artikels 28 des über die Abtretung des Jadegebietes abgeschlossenen Staatsvertrages mit Preußen vom 20. Juli 1853.

Antrag Nr. 3.

Annahme der Bestimmungen unter II.

Zu III.

§§ 1 und 2.

Der 28. Landtag richtete mit Schreiben vom 20. Januar 1903 an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen, „dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Änderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855, vorzulegen, in dem Sinne, daß die auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude ihrem Interesse an der Erhaltung der Deiche entsprechend mit zur Tragung der Deichlast herangezogen werden können.“

Im Landtagsabschiede vom 2. Juni 1903 wurde eine Prüfung dieser Frage zugesichert.

Das Ergebnis derselben ist im vorliegenden Gesetzentwurf unter III enthalten. Danach soll es der Beschlußfassung des Deichbandauschusses überlassen werden auch die auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude zur Tragung der Deichlast im engeren Sinne heranzuziehen. In diesem Falle sollen die Eigentümer der Gebäude der Deichgenossenschaft als Genossen mit allen aus der Deichordnung sich ergebenden Wirkungen hinzutreten. Der Ausschuß stimmt dieser Beordnung zu, doch wird es in der zweiten Zeile des § 2 statt „Deichbandauschusses“ „Deichbandauschusses“ heißen müssen.

Antrag Nr. 4.

In der zweiten Zeile des § 2 wird das Wort „Deichbandauschusses“ durch das Wort „Deichbandauschusses“ ersetzt.

Antrag Nr. 5.

Annahme des ersten Satzes unter III. sowie der §§ 1 und 2 mit der aus dem Antrag 4 sich ergebenden Änderung.

§ 3.

Beschließt der Deichverbandsauschuß, auch die Gebäude zur Deichlast heranzuziehen, so hat ihre Umlegung nach der

Vorlage für die Ländereien nach dem Grundsteuerreinertrage und für die Gebäude nach dem Katastermietwerte zu erfolgen.

Der Ausschuß verhehlt sich nicht, daß der Grundsteuerreinertrag und der Katastermietwert keine einwandfreien Umlegefüße für die Verteilung von öffentlichen Lasten darstellen, er glaubt aber mit der Begründung zur Vorlage, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen immerhin die zutreffendste Verteilungsart der Deichlast ermöglichen.

Werden die Gebäude mit zur Tragung der Deichlast herangezogen, so erscheint es geboten, ihre Eigentümer den übrigen Deichgenossen in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit gleichzustellen. Zu dem Zwecke ist es erforderlich, über die Bemessung des Stimmgewichts der Gebäudebesitzer, welches sich bei den Eigentümern der Ländereien nach der Größe und nach der Güte der letzteren richtet, nähere Bestimmungen zu treffen. Die Vorlage überläßt das der Beschlußfassung des Deichbandauschusses. Nach der Ansicht des Verwaltungsausschusses entspricht es mehr dem Sinne der Deichordnung, diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, da dieses auch alle sonstigen Angelegenheiten der Deichgenossenschaften bis ins einzelne regelt. Dabei wird es sich rechtfertigen, den Eigentümern der Gebäude und denjenigen der Ländereien das gleiche ihrem Beiträge zur Deichlast entsprechende Stimmgewicht zu geben. Das geschieht am einfachsten dadurch, daß in derartigen Fällen in den Artikeln 37 und 48 der Deichordnung an die Stelle der dort angezogenen Flächengrößen die Beträge des Grundsteuerreinertrages und des Katastermietwertes treten.

Zur Vermeidung von Irrtümern erscheint es ferner zweckmäßig im ersten Absatz des § 3 zu bestimmen, daß die Umlegung der Deichlast für die Ländereien nach dem vollen Grundsteuerreinertrage und für die Gebäude nach dem vollen Katastermietwerte zu erfolgen hat.

Antrag Nr. 6.

Im ersten Absatz des § 3 unter III. wird zwischen die Worte „dem“ und „Grundsteuerreinertrage“ das Wort „vollen“ und zwischen die Worte „dem“ und „Katastermietwerte“ ebenfalls das Wort „vollen“ eingefügt.

Antrag Nr. 7.

Der zweite Absatz im § 3 unter III. wird durch den folgenden neuen Absatz ersetzt:

„In diesem Falle treten in den von dem Stimmgewicht und der Abstimmung handelnden Artikeln 37 und 48 an die Stelle der dort bestimmten Flächengrößen die Beträge des Grundsteuerreinertrages und Gebäudemietwertes.“

Die Regierungsbevollmächtigten erklärten sich mit dieser Beordnung einverstanden.

Nach Artikel 83 § 1 der Deichordnung ist jeder persönlich stimmberechtigte Genosse, welcher wenigstens fünf Bonitätsbeziehunglich schlichte Zücken besitzt, zum Geschworenen wählbar. Eine Ausnahme von dieser Regel ist mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Den obigen Ausführungen entsprechend erschien es dem Ausschusse folgerichtig auch über die Wahlbarkeit der Gebäudebesitzer im Geleze Bestimmungen zu treffen. Die nähere Prüfung dieser Frage ergab jedoch, daß es schwierig, wenn nicht unmöglich sei, allgemein zutreffend festzusetzen, welcher Betrag des Grundsteuerreinertrages und des Katastermietwertes einer Fläche von fünf Bonitäts- bzw. schlichten Rücken entspricht. Der Ausschuß hält deshalb den in der Vorlage angegebenen Weg für den richtigen.

Antrag Nr. 8.

Der § 3 unter III. erhält den folgenden dritten Absatz:

„In Bezug auf die Vorschrift des Artikel 83 ist in dem Beschlusse des Ausschusses darüber Bestimmung zu treffen, welcher Betrag des Grundsteuerreinertrages und des Katastermietwertes an die Stelle der dort genannten Größen treten soll.“

Der dritte Absatz im § 3 unter III. der Vorlage wird dann der vierte Absatz.

Antrag Nr. 9.

Annahme des § 3 unter III. mit den aus den Anträgen 6, 7 und 8 sich ergebenden Änderungen.

§§ 4 und 5.

Antrag Nr. 10.

Annahme der §§ 4 und 5 unter III.

Zu IV.

Wie sich aus den Bestimmungen unter IV bis IX ergibt, bezweckt der Entwurf eine Vereinfachung der Deichschauungen herbeizuführen. Er will aber die Mitwirkung des Deichamts bei der Beratung des Voranschlags sichern. Dem Ausschusse erscheint das gerechtfertigt, er hält es aber für richtig, das Wort „Mitwirkung“ im § 3 unter IV durch das Wort „Teilnahme“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 11.

Im § 3 unter IV wird das Wort „Mitwirkung“ durch das Wort „Teilnahme“ ersetzt.

Antrag Nr. 12.

Annahme der Bestimmungen unter IV mit der aus dem Antrage Nr. 11 sich ergebenden Änderung.

Zu V.

Bei einer Vergleichung mit dem Artikel 97 der Deichordnung erschien dem Ausschusse die Fassung des ersten Satzes unter V nicht genügend klar, er stellt deshalb den

Antrag Nr. 13.

Der erste Satz unter V wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der erste Satz des Artikel 97 erhält folgende Fassung:“.

Antrag Nr. 14.

Annahme der Bestimmungen unter V mit der aus dem Antrage Nr. 13 sich ergebenden Änderung.

Zu VI, VII, VIII.

Antrag Nr. 15.

Annahme der Bestimmungen unter VI, VII und VIII.

Zu IX.

§ 1.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen ist die Frühlingsdeichschauung sowohl als die Herbstdeichschauung von der Deichschauungs-Kommission abzuhalten; die Regierung kann jedoch die Abhaltung einer der beiden Schauungen dem Deichbandsvorstande mit oder ohne Zuziehung des Deichamts übertragen.

Nach dem Entwurfe soll die Herbstdeichschau in Zukunft von dem Deichbandsvorstande ohne Hinzuziehung der beteiligten Ämter abgehalten werden. Der Entwurf bestimmt ferner, daß das Staatsministerium die Frühlingsdeichschau dem Deichbandsvorstande mit oder ohne Zuziehung des Deichamts übertragen kann. Danach würde das Deichamt in Zukunft gegebenenfalls von jeglicher Teilnahme an den Deichschauungen entbunden werden können. Das erscheint dem Ausschusse zu weitgehend. Er hält es im Interesse der sicheren Erhaltung der Deiche für erwünscht, daß auch der erste Deichbeamte wenigstens einmal im Jahre gehalten ist, sich von dem Zustande der Deiche persönlich zu überzeugen.

Antrag Nr. 16.

Streichung der Worte „oder ohne“ im § 1 unter IX.

§ 2.

In der vierten Zeile des § 2 wird hinter das Wort „oder“ richtig das Wort „der“ zu setzen sein.

Antrag Nr. 17.

In der vierten Zeile des § 2 unter IX ist hinter das Wort „oder“ das Wort „der“ zu setzen.

Antrag Nr. 18.

Annahme der Bestimmungen unter IX mit den aus den Anträgen Nr. 16 u. 17 sich ergebenden Änderungen.

Zu X.

Antrag Nr. 19.

Annahme der Bestimmungen unter X.

Bei der Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Ahlhorn-Betel, Hollmann, Schulz, Boß, Zeidler.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Anlage 112.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855 (zweite Lesung).

(Anlage 44.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen angenommen worden. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den in erster Lesung beschlossenen Abänderungen auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Tangen.



Anlage 113.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend
Körnung der Zuchtstiere.

(Anlage 45.)

Durch die Anregungen und Bestrebungen der landwirtschaftlichen Vereine und Rindviehzuchtvereine sind auf dem Gebiete der Rindviehzucht im Fürstentum Lübeck während des letzten Jahrzehntes bedeutende Fortschritte gemacht worden. Wenn man auch zugeben muß, daß die Zuchtbestrebungen der Mitglieder dieser Vereine, welche auf freiwilliger Grundlage, sowohl die Körnung der Deckstiere als auch die Körnung der Muttertiere eingeführt haben, bedeutend gefördert werden, so darf man andererseits doch nicht verkennen, daß das Fürstentum sich in dieser Beziehung noch im Entwicklungsstadium befindet und hinter anderen Gegenden zurücksteht.

Die landwirtschaftlichen Vereine, der frühere Provinzialverein, sowie auch die Landwirtschaftskammer haben schon seit mehreren Jahren das Bedürfnis nach Einführung des Körzwanges für Zuchtstiere im Fürstentum Lübeck anerkannt.

In der 4. Versammlung des 27. Landtages kam die Angelegenheit zur Sprache, und wurde ein dahingehender Antrag des Abgeordneten Dittmer vom Landtage angenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht also dem Wunsche der landwirtschaftlichen Kreise, sowie auch dem des 27. Landtages.

Der Ausschuß ist mit der Begründung der Vorlage einverstanden und glaubt, indem er die Bedeutung der Rindviehzucht für die Landwirtschaft, auch wenn man die verschiedenen Bodenarten und Verhältnisse in Betracht zieht, anerkennt, daß mit allen Mitteln auf die Förderung der Rindviehzucht hingewirkt werden müsse. Als eins dieser Mittel sei der Körzwang der Zuchtstiere zu bezeichnen, dabei sei aber auch besonders auf die Verbesserung des weiblichen Zuchtmaterials durch die Rindviehzuchtvereine hinzuwirken.

Das Bestreben der Vereine, die Körnung der Zuchtstiere freiwillig durchzuführen, könne nicht allgemein zum Ziele führen, weil eine große Anzahl Landwirte den Vereinen fern steht und es auch vielfach dem einzelnen Viehbesitzer, der keinen eigenen Zuchtstier hält, unmöglich ist, seine Zuchtbestrebung auszuführen, weil ihm geeignete Zuchtstiere nicht zur Verfügung stehen.

Der Provinzialrat hat dem Gesetzentwurfe zugestimmt und bei der Beratung desselben zwei Anträge gestellt, von denen aber nur einem Antrage, welcher besagt, daß die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes von der Regierung zu erlassen sei, stattgegeben ist. Der andere Antrag, der dahin geht, daß auch derjenige, der wesentlich sein Vieh von ungekörnten oder abgekörnten Stieren decken

läßt, in Strafe zu nehmen sei, ist von der Regierung abgelehnt worden.

Der Ausschuß ist dagegen der Ansicht, daß auch in diesem Falle Bestrafung eintreten müsse, und stimmte dem Antrage des Provinzialrates zu.

Bei der Beratung im Ausschusse sind einige Änderungen des Entwurfes als notwendig erachtet, und ist derselbe mehr dem praktisch bewährten oldenburgischen Gesetz zur Förderung der Rindviehzucht nachgebildet.

Der hinzugezogene Regierungsbevollmächtigte war auch mit den vorgeschlagenen Änderungen im allgemeinen einverstanden, nur die Einführung einer Revisionskörnung hält er, um unnötige Weitläufigkeiten zu vermeiden, nicht für angebracht. Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten an, und verzichtete auf einen diesbezüglichen Antrag. Der Entwurf hat im Kopf der Vorlage die Benennung „Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Körnung der Zuchtstiere“. Im Ausschusse war die Ansicht vertreten, daß der Grundgedanke, aus dem der Gesetzentwurf entstand, die Förderung der Rindviehzucht sei, und daß um diesen Gedanken zu verwirklichen, nicht allein die Körnung der Zuchtstiere genüge, sondern auch die Einführung von Stammregistern, sowie Prämienverteilungen erforderlich seien. Sobald diese Zwangs-körnung der Zuchtstiere einige Jahre praktisch durchgeführt, sei eine dahingehende Ergänzung des Gesetzes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 1.

Die Benennung des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert: „Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Förderung der Rindviehzucht.“

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes hat der Ausschuß folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Es war im Ausschusse ursprünglich nicht klar, zu welchem Zwecke im Artikel 1 erster Satz die Worte „sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt“ eingefügt seien, da doch ein unentgeltliches Bedecken fremder Kühe und Starken so wie so ausgeschlossen sein müsse. Bei der weiteren Beratung drang jedoch die Meinung durch, daß dieser Zusatz durchaus nicht schaden könne, wenn der niedrigste Satz des Deckgeldes in das Gesetz aufgenommen würde. Das unentgeltliche Be-

decken fremder Rüche und Starcken wäre dadurch ausgeschlossen.

Ferner war der Ausschuß der Ansicht, daß durch das Wort „tüchtig“ im Artikel 1 Abs. 1 nur die Fähigkeit des betreffenden Tieres, nicht aber dessen Güte und Tauglichkeit zum Ausdruck gebracht sei.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 2.

Im Artikel 1 Abs. 1 wird das Wort „tüchtig“ durch das Wort „tauglich“ ersetzt.

Im Fürstentum Lübeck bestehen noch alte Verträge und Verpflichtungen Deckstiere zu halten.

Dem Ausschuß war es zweifelhaft, ob diese Verträge durch Gesetz aufgehoben werden könnten.

Er hält es für besser an diesen alten Verpflichtungen nicht zu rütteln und beantragt eine dementsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Antrag Nr. 3.

Im Artikel 1 wird nach dem 3. Absatz folgendes als 4. Absatz eingefügt:

„Die bestehenden Verpflichtungen zum Halten von Zuchtstieren für Andere werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.“

Der Ausschuß hielt es ferner für angebracht, besondere Bestimmungen für die Grenzgebiete in das Gesetz aufzunehmen, und stellt den

Antrag Nr. 4.

Im Artikel 1 wird als vorletzter Absatz folgendes eingefügt: „Die Zuführung von Rühen und Starcken aus dem Fürstentum Lübeck zu außerhalb des Fürstentums gehaltenen Stieren ist nur dann zulässig, wenn diese durch eine Körkommission des Fürstentums Lübeck angeführt sind.“

Antrag Nr. 5.

Annahme des Artikels 1 mit den in den Anträgen Nr. 2, 3 und 4 enthaltenen Änderungen.

Zu Artikel 2.

Da sich die landwirtschaftlichen Kreise im Fürstentum Lübeck keineswegs über eine einheitliche Zuchttrichtung für die Rindviehzucht einig sind, und auch noch andere Verhältnisse, namentlich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mitsprechen, so war der Ausschuß der Ansicht, daß der Stand der Rindviehzucht im allgemeinen, namentlich auch die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtbestrebungen bei der Anführung besondere Berücksichtigung finden müssen.

Antrag Nr. 6.

Der zweite Absatz im Artikel 2 erhält folgende Fassung: „Bei der Anführung sind der Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht im Fürstentum, insbesondere die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchttrichtungen zu berücksichtigen.“

Antrag Nr. 7.

Der dritte Absatz im Artikel 2 ist zu streichen.

Antrag Nr. 8.

Annahme des Artikels 2 mit den in den Anträgen 6 und 7 enthaltenen Änderungen.

Antrag Nr. 9.

Unveränderte Annahme des Artikels 3.

Zu Artikel 4.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß bei der Bildung und Zusammensetzung der Körkommission die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer mehr als im Entwurfe vorgesehen, Berücksichtigung finden müßten. Auch wurde im Ausschusse darauf hingewiesen, daß die Zusammensetzung der Körkommissionen, wie sie das Oldenburgische Gesetz vorschreibt, eine praktischere sei, weil der für die betreffende Abteilung als dritter hinzuzutretende Ahtsmann, den Stand der Rindviehzucht und die Nachzucht des betreffenden Stammes besser beurteilen könne.

Antrag Nr. 10.

Im Absatz 2 des Artikels 4 werden die beiden Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

Der Entwurf bestimmt, daß das Amt eines Vorsitzenden oder Ahtsmanns aus besonderen Gründen und billigen Rücksichten abgelehnt werden könne. Diese Vorschrift schien dem Ausschusse zu weitgehend. Er beantragt daher, daß für die Ablehnung oder Niederlegung dieser Ämter dieselben Bestimmungen maßgebend sein sollen, welche zur Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes in der Gemeindevertretung berechtigen, womit dann die Entscheidung in Streitfällen der Verwaltungsgerichtsbarkeit untersteht.

Antrag Nr. 11.

Der achte Absatz im Artikel 4 erhält folgende Fassung: „Für die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als Vorsitzenden eines Ahtsmannes oder eines Stellvertreters sind die für Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes in der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften maßgebend. (Art. 7 § 2 und 3 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck)

In der Begründung der Vorlage ist hervorgehoben, daß die Zuziehung eines Tierarztes zu den Körungen schon wegen Feststellung des Gesundheitszustandes und der Erbfehler erforderlich sei. Der Ausschuß ist anderer Ansicht; er hält die Zuziehung eines Tierarztes nicht für durchaus erforderlich, will aber auch nicht die Möglichkeit ausschließen, einen Tierarzt zuzuziehen, wenn es der Wunsch der Körkommission ist, und stellt daher den

Antrag Nr. 12.

Der neunte Absatz im Artikel 4 erhält folgende Fassung: „Auf den Antrag einer Körkommission kann derselben als beratendes Mitglied ein von der Regierung zu bestimmender Tierarzt beigegeben werden.“

Der zehnte Absatz im Artikel 4 hält die Möglichkeit frei, daß bei der Körung noch ein besonderer Protokollführer hinzugezogen werden kann. Der Ausschuß hält dies nicht für zweckmäßig und stellt den

Antrag Nr. 13.

Der zehnte Absatz des Artikels 4 erhält folgende Fassung: „Der Vorsitzende jeder Körkommission führt das Protokoll selbst oder ernennt eines der Mitglieder zum Protokollführer.“

Antrag Nr. 14.

Im ersten Absatz des Artikels 4 ist hinter dem Worte „Körkommission“ die Worte „und ihre Stellvertreter“ einzuschalten.

Antrag Nr. 15.

Annahme des Artikels 4 mit den in den Anträgen Nr. 10, 11, 12, 13 und 14 enthaltenen Änderungen.

Antrag Nr. 16.

Unveränderte Annahme der Artikel 5 und 6.

Zu Artikel 7.

Der Artikel 7 behandelt die Termine und Orte, an welchen die Körungen vorzunehmen sind. Der Ausschuß war der Ansicht, daß eine einmalige Hauptföderung, und zwar im Spätsommer oder Herbst genüge, und daß nach Bedürfnis beliebige Nachföörungen regelmäßig und auch außerordentlich abzuhalten seien. Als praktischer Grund, nur eine Hauptföderung jährlich abzuhalten, war im Ausschuß die Meinung vertreten, daß es für die Beurteilung der Güte und Tauglichkeit der Stiere von Wichtigkeit sei, wenn dieselben alle auf einen Platz zusammengeführt würden. Dabei wären allerdings für die Körungen öffentliche Plätze, und zwar so zu wählen, daß ein allzu weiter Transport der Stiere vermieden wird.

Antrag Nr. 17.

Die drei ersten Absätze des Artikels 7 werden gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Hauptföderung der Stiere geschieht im Nachsommer oder Herbst jeden Jahres für jede Abteilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Bei der Hauptföderung sind der Körkommission alle nach Artikel 1 Absatz 1, 2 und 5 der Körung unterworfenen Stiere vorzuführen. Nachföörungen junger Stiere treten nach Bedürfnis ein, älterer Stiere nur dann, wenn dieselben aus entschuldigen Ursachen zur Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.“

Dem Vorsitzenden der Körkommission bleibt überlassen, eigene Termine zu den Nachföörungen anzusetzen, oder auch die Nachföderung einzelner Stiere vorzunehmen.

Zeit und Ort der Hauptföderung und der regelmäßigen Nachföörungen werden von der Regierung auf Vorschlag des Vorsitzenden der Körkommission in üblicher Weise bekannt gemacht. Einzelne Nachföörungen bestimmt der Vorsitzende durch schriftliche Anzeige.

Antrag Nr. 18.

Annahme des Artikels 7 mit den im Antrag Nr. 17 enthaltenen Änderungen.

Zu Artikel 8.

Bei Ausstellung des Körscheins dürfte es als genügend erachtet werden, wenn derselbe von dem Vorsitzenden der Körkommission unterschrieben wird.

Der Körschein darf aber, nachdem die Änderung im Artikel 7, nach welcher nur eine jährliche Hauptföderung stattfinden soll, beantragt worden ist, nur bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit behalten.

Antrag Nr. 19.

Im ersten Satze des Artikels 8 werden nach dem Worte „von“ die Worte „dem Vorsitzenden“ eingefügt.

Antrag Nr. 20.

Im zweiten Satze des Artikels 8 wird das Wort „übernächsten“ durch das Wort „nächsten“ ersetzt.

Antrag Nr. 20 a.

Annahme des Artikels 8 mit den in den Anträgen 19 und 20 enthaltenen Änderungen.

Zu Artikel 9.

In der Begründung zu Artikel 9 ist darauf hingewiesen, daß ein zeitweiser Mangel an Deckstieren eintreten könnte und die Körkommission ermächtigt sein soll, im Falle der Abföderung eines Stieres dem Besitzer die Erlaubnis zu erteilen, den Stier noch bis zu 6 Wochen zum Bedecken fremder Kühe und Starke zu benutzen. Der Ausschuß glaubt wohl, daß nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelegentlich ein Mangel an Deckstieren eintreten könnte, nimmt aber an, daß dieser Übelstand durch ein weniger strenges Vorgehen seitens der Körkommission bei den Körungen besser gehoben werden kann, als wenn eine dementsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, und längere Zeit, auch später, wenn kein Mangel an Deckstieren mehr besteht, Gültigkeit behält.

Die Bestimmung im Artikel 9 würde für die Mitglieder der Körkommission durchaus nicht günstig wirken, denn die Besitzer der abgeföorten Stiere würden jedenfalls öfters mit solchen Anträgen an die Kommission herantreten, und wenn diesen Anträgen Folge gegeben würde, so wäre ein Vorteil für die Föderung der Rindviehzucht damit niemals verbunden.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 21.

Streichung des Artikels 9.

Zu Artikel 10.

Es war im Ausschuß nicht klar, weshalb eine Revisionsföderung ausgeschlossen sein sollte. Der hinzugezogene Regierungsbedollmächtigte erklärte, daß durch die Revisionsföörungen sehr leicht Streitigkeiten und Weitläufigkeiten hervorgerufen werden könnten, welche vermieden werden müßten, um die Selbständigkeit der Kommission bei der

Körung zu wahren. Der Ausschuß schloß sich dieser Ansicht im allgemeinen an, hielt es aber doch für wünschenswert, daß die abgeförten Stiere bei der nächsten Körung wieder vorgeführt werden könnten.

Antrag Nr. 22.

Der Artikel 10 erhält folgenden Zusatz: „Ein abgeförter Stier kann jedoch bei der nächsten Körung wieder vorgeführt werden.“

Antrag Nr. 23.

Annahme des Artikels 10 mit dem im Antrag Nr. 22 enthaltenen Zusatz.

Zu Artikel 11.

Der Ausschuß hielt es praktisch für besser, wenn die Formulare der Deckregister durch Vermittelung der Körtkommission an die Besitzer ausgehändigt werden, und stellt den

Antrag Nr. 24.

Der Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer der angeföorten Stiere haben Deckregister nach einem von der Regierung festzusetzenden und von der Körtkommission zu behändigenden Formulare zu führen.“

Antrag Nr. 25.

Annahme des Artikels 11 mit der im Antrag Nr. 24 enthaltenen Änderung.

Zu Artikel 12.

Der Artikel 12 sieht für jeden zum erstenmal angeföorten Stier eine Gebühr von 3 M., für jede Abföörung und weitere Vorföührung eine Gebühr von 1 M. vor. Außerdem soll der Besitzer eines Stieres, der eine außerordentliche Körung beantragt, die Kosten bis zum Betrage von 20 M. tragen, aber aus besonderen Gründen soll die Kommission berechtigt sein, die Kosten ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Ausschuß ist im allgemeinen anderer Ansicht. Er hält es für richtiger, die Gebühr im Falle der Ankörung eines Stieres auf 5 M. zu erhöhen, im Falle der Abföörung und der weiteren Vorföührung aber keine Gebühr zu erheben. Ferner erachtet der Ausschuß auch bei einer außerordentlichen Körung eine Zuschlagsgebühr von 5 M. für genügend und will nur demjenigen die ganzen Kosten auferlegen, der eine außerordentliche Körung beantragt, und alsdann den Stier zur Körung nicht vorföhrt. Einen Erlaß der Kosten durch die Körtkommission aus besonderen Gründen hält der Ausschuß ebenfalls nicht für richtig.

Antrag Nr. 26.

Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Die bei den Körungen zu entrichtenden Gebühren sind folgende:

Für jeden zum ersten Male in der Hauptkörung oder regelmäßigen Nachkörung angeföorten Stier 5 M.

Erfolgt die Ankörung an einem außerordentlichen Termine, so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 5 M. zu erheben.

Unterbleibt die Vorföührung in einer auf Antrag angeföorten außerordentlichen Körung überhaupt, so sind die Kosten von demjenigen zu tragen, welcher die außerordentliche Körung beantragt hat.“

Antrag Nr. 27.

Unveränderte Annahme des Artikels 13.

Zu Artikel 14.

Wegen Festsetzung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes hält der Ausschuß es für richtiger, wenn dieses im Gesetz bestimmt wird. Es bleibt ja trotzdem jedem Stierbesitzer unbenommen, das Deckgeld zu erhöhen; auch wird sich in der Praxis sehr bald ein üblicher Satz herausbilden.

Antrag Nr. 28.

Annahme des Artikels 14 in folgender Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als zwei Mark betragen. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann jedoch die Regierung den niedrigsten Satz des Deckgeldes bis auf drei Mark erhöhen.“

Zu Artikel 15.

Der Ausschuß hält den Antrag des Provinzialrates für richtig und stellt den

Antrag Nr. 29.

Im Artikel 15 wird unter Ziffer 1 nach Ziffer 1 als Ziffer 2 eingefügt:

„Wer wissentlich sein Vieh von ungeföorten oder abgeföorten fremden Stieren belegen läßt“, und Ziffer „2“ durch Ziffer „3“ ersetzt.

Antrag Nr. 30.

Annahme des Artikels 15 mit den im Antrag Nr. 29 beantragten Änderungen.

Antrag Nr. 31.

Unveränderte Annahme des Artikels 16.

Antrag Nr. 32.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, eine neue Nummerierung der einzelnen Artikel vorzunehmen.

Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Rodenbrock, Schwarting, Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

W o ß = Pansdorf.

Anlage 114.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Föderung der Zuchtstiere.

(Anlage 46.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

V o ß = Pansdorf.

Anlage 115.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.

(Anlage 45.)

Der Ausschuß hat Kenntnis von den Inventarverzeichnissen genommen und nichts zu bemerken gefunden.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 46 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Sch u t e.



Anlage 116.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis dahin 1906 im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Veränderungen.

(Anlage 47.)

Die von der Staatsregierung gemäß Artikel 184 des Staatsgrundgesetzes vorgelegten Verzeichnisse haben dem Ausschusse zu Erinnerungen oder Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

Antrag:

Der Landtag wolle zu den vorgekommenen Veränderungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Tappenbeck.

Anlage 117.

Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von 267 200 *M* aus der Landeskasse zu den Kosten der Erweiterung der Hafenanstalten in Oldenburg.

(Anlage 49.)

Im November 1905 unterbreitete der Stadtmagistrat in Oldenburg der Staatsregierung das Projekt einer Hafenerweiterung, welches einen Kostenaufwand von rund 1 038 000 *M* erforderte und beantragte hierfür die Bewilligung von 183 000 *M* aus dem Wasserbaufonds und rund 427 500 *M* aus der Landeskasse des Herzogtums. Er begründete seinen Antrag damit, daß die vorhandenen Hafenanlagen infolge der durch die Huntekorrektur verursachten Senkung des Wasserpiegels ganz bedeutend an Wert verloren hätten und deshalb dem von Jahr zu Jahr gesteigerten Verkehr nicht mehr genügten.

Die Staatsregierung verhielt sich diesem Projekt und Antrage gegenüber vorläufig ablehnend und begründete ihre ablehnende Haltung teils mit der unsicheren Finanzlage, teils mit dem Hinweise, daß die Stadt von altersher die Aufwendungen für ihre Hafenanstalten allein aufgebracht habe und daß bei Bereitstellung der Mittel für die Huntekorrektur davon ausgegangen sei, die Kosten der Anpassung

an die korrigierte Hunte bzw. von Hafenanlagen müßten von der Stadt getragen werden. Sie beantragte, diesen Gründen gemäß damals beim Landtage nur einen Zuschuß bis zu 138 838 *M* aus den Mitteln des Wasserbaufonds zur Erstattung für die Erneuerung der Staufaje in dem oberen Hafenteile, für die Vertiefung des Flußbettes vor dieser Raje und für Befestigungen des gegenüberliegenden Ufers. Der Landtag bewilligte diese Summe, sie ist aber noch nicht zur Auszahlung gelangt.

Eine nochmalige Prüfung hat nämlich ergeben, daß eine nutzbringende Verwendung dieser Summe nur im Rahmen des ganzen Hafenerweiterungsprojektes eintreten kann. Mit rund 138 000 *M* ist in der Tat nur der durch die Huntekorrektur verursachte Schaden auszubessern, für die Erweiterung der unzulänglichen Hafenanlagen bleiben davon keine Mittel übrig.

Nun hat aber der Schiffsverkehr im Oldenburger Hafen nachweislich einen ganz erfreulichen Aufschwung genommen,

so daß es nicht allein im Sommer, sondern auch in den Wintermonaten häufig an Siege- und Löschplätzen mangelt. Die unzureichenden Raje und die höchst mangelhaften Verbindungen mit dem Bahnhof erschweren die prompte Weiterbeförderung der angebrachten Güter und rufen häufiger unliebbare Verkehrsstockungen hervor. Lagerplätze, Schuppen und Speicher sind nicht in genügender Zahl vorhanden, die Gleisanlagen sind unzureichend und gestatten nicht das An- und Absetzen der Eisenbahnwagen durch Lokomotivbetrieb. Für größere Schiffe ist nur eine kurze Strecke der vorhandenen Staufaje, 180 m, zugänglich; für den übrigen Teil der Raje ist die Wassertiefe nicht ausreichend.

Alle diese den Verkehr sehr beeinträchtigenden Übelstände können nur durch eine zusammenhängende Erweiterung und Verbesserung der vorhandenen Hafenanlagen beseitigt werden.

Der Ausschuß hat eine örtliche Besichtigung vorgenommen und sich überzeugt, daß die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen für den gesteigerten Verkehr unzureichend sind. Die für die Erweiterung aufgestellten Pläne sind ihm zur Einsicht vorgelegt. Hiernach soll die Erweiterung sich erstrecken:

1. auf eine Verlängerung der Rajemauer,
2. auf eine Vertiefung und teilweise Verbreiterung des Flußbettes,
3. auf eine Vermehrung der Lagerplätze, Schuppen und Speicher,
4. auf die Herstellung einer neuen, für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Gleisverbindung zwischen Hafen und Bahnhof.

Das ganze Projekt wird einen Kostenaufwand von 1 169 500 *M* verursachen. Hiervon sind bereits durch Beschluß des Landtags vom 24. März 1906 138 838 *M* aus den Mitteln des Wasserbaufonds bewilligt, sodas noch verbleiben 1 030 662 *M*. Hiervon will der Staat 267 200 *M* übernehmen, so daß die Stadt Oldenburg noch 763 462 *M* aufzuwenden hätte.

Im Einzelnen hätte in runden Summen zu zahlen:

A. die Stadt:	
1. für Grunderwerb	444 580 <i>M</i>
2. „ Speicher und Kräne	142 896 „
3. „ Hafenaufkosten	176 500 „
Sa. 763 976 <i>M</i>	

B. der Staat:

1. für Hafenaufkosten	176 500 <i>M</i>
2. „ Gleisanfluß	90 700 „
3. „ Raje	138 838 „
Sa. 406 038 <i>M</i>	

Wenn nun auch von den verbesserten Hafenanlagen und dem gesteigerten Schiffsverkehr die Stadt Oldenburg in erster Linie direkt und indirekt den größten Nutzen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die nähere Umgebung und das Hinterland einen Vorteil davon ziehen kann und ziehen wird. Doch auch der Staat ist an der weiteren Entwicklung des Verkehrs im Oldenburger Hafen interessiert und es rechtfertigt sich deshalb nach Ansicht des Ausschusses recht wohl die Aufwendung größerer Mittel für diesen Zweck, umsomehr, als die übrigen Hafenanstalten des Landes durch staatliche Mittel geschaffen wurden und zum Teil unterhalten werden. Berücksichtigung verdient auch der Umstand, daß die Stadt Oldenburg für die vorhandenen Hafenanlagen bereits große Summen aus eigenen Mitteln aufgewendet und zu den Kosten der Huntekorrektur, die für das ganze in Frage kommende Gebiet von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, eine namhafte Summe beigetragen hat.

Nach dem von der Staatsregierung gestellten Antrage soll der vom Staate zu leistende Zuschuß zu den Kosten der Hafenerweiterung im Betrage von 267 200 *M* von der Stadt Oldenburg mitangeflehen werden. Hierdurch wird bezweckt und erreicht, daß die angelegene Summe in festzustellenden Raten regelmäßig abgetragen wird. Die Staatsregierung wird demnach keine Anleihe aufzunehmen brauchen, sondern nur die Zins- und Tilgungsraten alljährlich in den Voranschlag der Landeskasse einzustellen haben. Dieses Verfahren ist kein ungewöhnliches, vielmehr schon für die Gemeinde Dötlingen und das Amt Rüstingen beliebt worden (§ 197 und § 199 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogtum).

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag:

Der Landtag wolle der Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung der Hafenanstalten einen Beitrag bis zum Höchstbetrage von 267 200 *M* aus der Landeskasse mit der Maßgabe bewilligen, daß die Stadt diesen Betrag mitanleiht und nur die jeweilig fälligen Zins- und Tilgungsraten erhält.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Ahlhorn-Dsterburg.

Anlage 118.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend Weiterführung der Uferschutzbauten in Dangast.
(Anlage 50.)

Die in Dangast vorhandene Uferschutzmauer, die in den Jahren 1897 und 1905 aus Mitteln des Staates und der Interessenten erbaut ist, soll verlängert werden.

Zur Sicherung des Nordseebades Dangast erscheint die beantragte Weiterführung der Mauer dringend erforderlich und trägt der Ausschuß keine Bedenken, dem Landtage die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Die Herstellungskosten sollen wie in früheren Jahren zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von den Interessenten getragen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich mit der Weiterführung der staatlichen Ufermauer bei Dangast um 50 Meter einverstanden erklären und zu den auf 7000 *M* veranschlagten Herstellungskosten einen Betrag von 3500 *M* in der Voraussetzung bewilligen, daß die andere Hälfte der Herstellungskosten anderweit sicher gestellt wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Wilken.

Anlage 119.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Verlängerung der Steinbank bei der Hafenanlage zu Blexen.

(Anlage 51.)

Die Staatsregierung beantragte laut Schreiben an den Landtag vom 16. März d. J. den Bau einer Hafenanlage zu Blexen und zugleich den Bau einer Steinbank an der nördlichen Seite des Hafens von 45 m Länge. Die Kosten, welche dem Wasserbaufonds entnommen werden sollen, waren veranschlagt zu 54000 *M*, wovon die Gemeinde Blexen 10%, also 5400 *M* übernommen hatte.

Auf Anregung des Ausschusses, ob die Anlage auch vollständig und groß genug würde, erklärte der Regierungsbevollmächtigte, der hierüber gehört wurde, daß es zweckmäßig sei, außer einer kleinen Vergrößerung der Hafenanlage, die in Aussicht genommene Steinbank nicht 45 m, sondern 100 m lang zu bauen. Die Verlängerung hätte den Zweck, die Hinterspülungen zu vermeiden, die Kosten würden sich dadurch 6000 *M* höher stellen. Die Gesamtkosten zum Betrage von im Ganzen 54600 *M* wurden vom Landtage bewilligt.

Zur großen Verwunderung des Ausschusses hat sich jetzt herausgestellt, daß auch die 100 m Länge der Stein-

bank nicht genügen, denn nach der jetzt eingegangenen oben näher bezeichneten Vorlage, beantragt die Staatsregierung, um den wertvollen Groden zu schützen und um für die Anlage eine bessere und dauerhafte Form zu erzielen, eine weitere Verlängerung der Steinbank bis auf 220 m.

Diese Verlängerung wird einen Kostenaufwand von 12000 *M* erfordern, die sämtlichen Kosten werden sich mithin auf 66600 *M* stellen. Auch diese Mehrkosten sollen dem Wasserbaufonds entnommen werden.

Der Ausschuß hält diese Verlängerung für notwendig und beantragt

Der Landtag wolle sich mit dieser Regelung einverstanden erklären und den nach dem Schreiben vom 16. März d. J. aus Mitteln des durch das Gesetz vom 18. Juli 1890 gebildeten Fonds bewilligten Betrag von 54600 *M* auf 66600 *M* erhöhen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Wenke.

Anlage 120.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Reinertragsberechnung der staatlichen Eisenbahnen für das Jahr 1905.
(Anlage 53.)

Die von der Staatsregierung vorgenommene Berechnung des Reinertrages der Staatsbahn ist im wesentlichen nach denselben Grundsätzen aufgestellt worden, wie im vorigen Jahre.

Vervollständigt ist sie durch Einbeziehung der auf Wangerooge gemachten Anlagen im Betrage von 280 774 *M* und richtiggestellt durch Berücksichtigung der Pos. 83 (Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände) und der Pos. 18 (Vergütungen für in Werkstätten für fremde Behörden oder Privatpersonen ausgeführte Arbeiten).

Von Interesse ist die der Berechnung beigegebene Zusammenstellung der Verhältniszahlen für den Aufwand auf anderen deutschen Bahnen für Erneuerung und Unterhaltung.

Es geht daraus hervor, daß der Sollaufwand der oldenburgischen Bahn durchschnittlich annähernd so hoch ist wie der tatsächliche Aufwand der Preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft und höher als der tatsächliche Aufwand der übrigen deutschen Bahnen.

Der Ausschuß wird darin in der schon in seinem letzten Berichte über diese Frage ausgesprochenen Ansicht bestärkt, daß bei der Berechnung des Reinertrages unserer Bahnen mit genügender Vorsicht verfahren wird.

Es könnte auffallen, daß der tatsächliche Aufwand für Personen- und Güterwagen erheblich hinter dem Sollaufwande zurückbleibt.

Dies erklärt sich dadurch, daß man bisher noch mit der Ausbesserung der alten Güterwagen und Personenvagen ausgekommen ist; sobald diese alten Wagen als nicht mehr ausbesserungsfähig ausgemustert werden müssen — und hiermit wird bald zu beginnen sein —, werden sich die Verhältniszahlen für diese beiden Positionen bedeutend ändern.

In der Nebenanlage B veröffentlicht die Regierung sodann noch eine bei der Eisenbahndirektion auf anderen Unterlagen und teilweise nach anderen Grundsätzen gemachte Berechnung, die ein wesentlich günstigeres Bild des Reinertrages der Bahn ergibt.

Der Reiniüberschuß beträgt danach rund 340 000 *M* mehr als nach den Ermittlungen des Ministeriums.

Welche Berechnung die richtigere ist, wird sich wohl erst im Laufe längerer Jahre beurteilen lassen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 53 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Müller.